



# **Reglement**

**über die Benützung der Waldhütte**

**„Forsthaus“**

**der Ortsbürgergemeinde Oberrüti**

**Ausgabe 2006  
revidiert 01.03.2016**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweckbestimmung	3
2. Benützungsrecht	3
3. Vermietungen	3
4. Benützungsgebühren	4
5. Sorgfaltspflicht	5
6. Ruhe und Ordnung	5
7. Haftung	6
8. Zufahrt / Parkordnung / Umgebung	6
9. Aufgaben des Abwirts	6

## **1. Zweckbestimmung**

Die Ortsbürgergemeinde Oberrüti besitzt im Buchwald eine Waldhütte, genannt „Forsthaus“. Der südliche Teil der Anlage (Magazin) dient dem Forstbetrieb, der nördliche Teil (Forststube) steht für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung.

Die Anlage ausserhalb des Hauses dient der Öffentlichkeit zur Freizeitgestaltung, Grillieren und Verweilen.

Die Nutzung des Forsthauses mit Umgebung untersteht dem Waldgesetz des Kantons Aargau vom 01. Juli 1997 und der entsprechenden Waldverordnung vom 16. Dezember 1998. Es wird dabei insbesondere auf die Vorschriften der bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald, § 20 (AwaV) verwiesen.

Für den Schutz der öffentlichen Sachen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit und der Ruhestörungen gilt das Polizeireglement der Gemeinde Oberrüti.

## **2. Benützungsrecht**

Das Forsthaus steht zuerst Ortsbürgern, Einwohnern, Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten der Gemeinde Oberrüti und erst dann Auswärtigen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.

Das Forstmagazin kann nicht gemietet werden. Es wird ausschliesslich für forstliche Belange benützt.

## **3. Vermietungen**

Die Reservationen sind beim Abwart zu tätigen. Die Übergabe des Forsthauses erfolgt nach Vereinbarung mit dem Abwart. Der Abwart ist berechtigt, den entsprechenden Mietvertrag abzuschliessen.

#### 4. Benützungsgebühren

Für die Benützung des Forsthauses sind folgende Gebühren zu entrichten:

##### a.) Grundgebühr

für ortsansässige Mieter	Fr. 190.00
für auswärtige Mieter	Fr. 250.00
für die Aussenanlagen inkl. WC-Anlage (separat)	Fr. 50.00
für zusätzlich verwendete Festbänke pro Garnitur	Fr. 8.00

In den Benützungsgebühren sind enthalten:

- Benützung des Hauptraums, Küche und WC-Anlagen;
- Benützung der Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser, etc.
- Verbrauch von Strom, Wasser und Holz;
- 4 Festbankgarnituren;
- Aussenplatz.<sup>1</sup>

##### b.) Zusätzliche Kosten

In der Benützungsgebühr nicht enthalten sind:

- Dienstleistungen des Abwarts, wie das Vorheizen, das Reinigen der Räume oder der Umgebung, usw.
- Wird der Abwart ausser der Übergabe und Abnahme des Forsthauses sowie der Kontrolle der benützten Räume und Gegenstände zu weiteren Leistungen beansprucht, so hat er Anrecht auf eine zusätzliche Entschädigung gemäss Mehraufwand.

Die Benützungsgebühren werden bei Reservation des Forsthauses zur Zahlung fällig.  
Die Reservation des Forsthauses wird erst durch Bezahlung der Gebühren definitiv.

Zusätzliche Kosten, welche in den Benützungsgebühren nicht enthalten sind, müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

Bei einer Annullierung werden folgende Gebühren verrechnet:

• Annullierung 8 Wochen vor dem Anlass	Fr. 50.00
• Annullierung 6 Wochen vor dem Anlass	Fr. 100.00
• Annullierung weniger als 2 Wochen vor dem Anlass	voller Preis

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 01.03.2016

## **5. Sorgfaltspflicht<sup>2</sup>**

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Nach jeder Benützung sind durch den Mieter zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:

- Sämtliche Hausräume und Umgebung des Forsthauses;
- Tische, Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser, etc.;
- WC-Anlagen;
- Aussenplatz.

Das Rauchen im Forsthaus ist nicht gestattet.

Beim Aufstuhlen ist wegen der Beschädigung der Tische Vorsicht geboten.

Es dürfen keine Stühle und Tische ins Freie getragen werden.

Das Holzspalten ist im Innern des Forsthauses verboten.

Der Waldbestand und die Aussenanlage sind in jeder Beziehung zu schonen.

In der Umgebung (ausser bei den Feuerstellen) dürfen keine Feuer entfacht werden. Das Feuern ist nur mit Holz oder Holzkohle erlaubt. Es darf kein Abfall verbrannt werden.

Es dürfen keine Nägel und Reissnägel in die Wände geschlagen werden.

Vor Verlassen des Forsthauses sind die Fensterläden zu verriegeln und die Türen zu schliessen. Der Mieter hat zu kontrollieren, ob alle Lichter, die Abwaschmaschine und der Kochherd ausgeschaltet sind. Die Feuerstellen im Freien müssen gelöscht werden.

Gegenstände wie Finnenkerzen, Nagelstöcke und dergleichen sind fachgerecht zu entsorgen. Die Hinterlassung im Wald ist untersagt.

## **6. Ruhe und Ordnung**

Es gelten grundsätzlich die Vorschriften des Waldgesetzes und der entsprechenden Waldverordnung.

Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.

Das Ablassen von Feuerwerken und Knallkörpern im Walde ist verboten.

---

<sup>2</sup> Änderungen vom 01.03.2016

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbelegung des Forsthauses verweigert.

## **7. Haftung**

Die Benützer haften solidarisch für allen Schaden, der durch die Benützung des Forsthauses entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind unverzüglich dem Abwart zu melden und sofort mit der Abrechnung zu Neupreisen zu bezahlen.

Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den Schaden, der aus der Ersetzung der ganzen Schliessanlage entsteht. Die Ortsbürgergemeinde Oberrüti lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen, ab.

## **8. Zufahrt / Parkordnung / Umgebung**

Es gelten grundsätzlich die Vorschriften des Waldgesetzes und der entsprechenden Waldverordnung.

Die Zufahrt zum Forsthaus hat über das Dorf via Weiler Beugen zu erfolgen. Bei der nächtlichen Wegfahrt ist auf die nahegelegenen Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Auf sämtlichen Waldstrassen herrscht Allgemeines Fahrverbot.

Ausserhalb des Forsthauses dürfen nur Partyzelte in Form von Scherenzelten im Format von 3 x 6 Meter aufgestellt werden. Das Aufstellen von mehreren Partyzelten setzt die Bewilligung des Gemeinderates voraus. Bei der Gesuchseingabe ist ein Situationsplan mit den Standorten der Zelte einzureichen.

## **9. Aufgaben des Abwarts**

Der Abwart tätigt die Reservationen, Mietverträge, Materialverlustlisten und meldet diese der Finanzverwaltung. Er steht mit den Mietern in Verbindung und händigt ihnen den Schlüssel aus. Das Reglement und die Rechnung werden dem Mieter von der Finanzverwaltung zugestellt.

Er übt die Aufsicht über das Mietobjekt aus und ist angewiesen und berechtigt, Kontrollen während einer Vermietung vorzunehmen. Er sorgt für Ordnung und Reinlichkeit und kontrolliert nach Vermietung das Inventar sowie den Zustand des Mobiliars und des Forsthauses. Er nimmt den Schlüssel entgegen.

Das Abnahmeprotokoll/Inventarliste ist vom Mieter und vom Abwart zu unterzeichnen und gilt als Grundlage für die eventuelle Verrechnung von Schäden und zusätzlichen Aufwändungen.

Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei Missachtung kann er die Benutzer wegweisen. Der Abwart ist Kontaktperson zwischen der Waldkommission, der Finanzverwaltung und den Mietern.

Oberrüti, den 01.03.2016

**IM NAMEN DER WALDKOMMISSION**

Der Präsident

**Urban Stenz**

Der Aktuar

**Peter Meier**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

**Franziska Baggenstos**

Der Gemeindeschreiber

**Christian Zemp**

Adressen Abwarte:

Buholzer-Dubacher Sandra  
Höfen 1  
5647 Oberrüti  
Tel. 041 787 17 26

Graf-Brühlmann Patricia  
Baumgarten 10B  
5647 Oberrüti